



## **Reader zum Umgang mit Polizei und Justiz**

[www.fanhilfe-hannover.de](http://www.fanhilfe-hannover.de)  
[fanhilfehannover@gmx.de](mailto:fanhilfehannover@gmx.de)  
Notfallnummer: 0162 8135196

Stand: August 2014

## Inhalt

<b>A. Vorwort</b> .....	<b>1</b>
<b>B. Polizeiliche Maßnahmen</b> .....	<b>3</b>
I. Identitätsfeststellung.....	3
<i>a) Personenbezogene Daten</i>	
<i>b) Festhalten und Durchsuchung</i>	
<i>c) Sonderfall: Durchsuchung im Stadion</i>	
<i>d) Sicherstellung und Herausgabe</i>	
<i>e) Erkennungsdienstliche Maßnahmen</i>	
<i>f) Löschung erhobener Daten</i>	
<i>g) Feststellen der Blutalkoholkonzentration und Drogentests</i>	
<i>h) Identitätsfeststellung nach Anfertigungen von Foto- oder     Filmmaßnahmen von Polizeimaßnahmen und Beamten</i>	
II. Polizeilicher Gewahrsam und Festnahme.....	11
III. Haus- und Wohnungsdurchsuchungen .....	13
IV. Platzverweis und Aufenthaltsverbote.....	15
V. Meldeauflagen und Ausreiseverbote.....	16
VI. Gefährderansprache/-anschreiben.....	17
VII. Vorladung und Aussagen bei der Polizei.....	18
<i>a) Vorladung als Zeuge</i> .....	19
<i>b) Vorladung als Beschuldigter</i> .....	20
VIII. Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung.....	23
IX. Besuch der Polizei bei den Eltern/auf der Arbeit.....	23
X. Überwachung durch V-Männer.....	24
<b>C. Rechtsmittel gegen Behördenhandeln</b> .....	<b>25</b>
<b>D. Datei Gewaltäter Sport</b> .....	<b>28</b>
<b>E. SKB-Datenbank</b> .....	<b>29</b>
<b>F. Stadionverbot und Hausverbot</b> .....	<b>30</b>
<b>G. Datenschutz</b> .....	<b>31</b>
<b>H. Vorladung vor Gericht</b> .....	<b>33</b>
<b>I. Einbeziehung eurer Eltern</b> .....	<b>35</b>

## **A. Vorwort**

Zwischen Fußballfans und Polizei existiert ein enormes Spannungsfeld. Wir möchten euch hier ein paar Tipps zu euren Rechten und zu allgemeinen Verhaltensregeln geben. Ihr müsst euch nicht alles gefallen lassen, könnt aber die eine oder andere Situation vielleicht umgehen.

Vorab etwas nicht ganz überraschendes: Polizisten sind auch nur Menschen. Das ist keine Entlastung jeglicher polizeilicher Fehlritte, erklärt jedoch einiges bzw. liefert Ansätze zum eigenen Verhalten. Von uns Fans wird oft das Pauschalisieren kritisiert. Sei es in den Medien, sei es bei Stadionverboten oder Platzverweisen; das Gießkannenprinzip löst zu Recht ein großes Ungerechtigkeitsgefühl aus.

Drehen wir nun das Blatt aber mal um und betrachten das Verhältnis Fans-Polizei von der anderen Seite. Auch der Polizist X wird sich ebenso ungerecht „behandelt“ fühlen, wenn ihm ohne jegliche Vorfälle eine Beleidigung entgegen geschmettert wird. Vielleicht mag man das für sich selbst noch in diesem vielschichtigen Verhältnis rechtfertigen können, generell kommt man mit Sachlichkeit jedoch bedeutend weiter als mit stumpfer Pöbelei.

Bei jeglichem Kontakt mit der Polizei gilt also:

Lasst euch nicht zu irgendwelchen Beleidigungen o.Ä. hinreißen, bleibt ruhig, gebt nicht mehr preis als ihr müsst. Auch wenn die Gegenseite mit schlechtem Beispiel voran geht und beispielsweise euch beleidigt, bleibt sachlich und leitet in Ruhe Beschwerden oder Anzeigen ein.

Die Informationen dieses Readers entstammen unter anderem dem Verwaltungsverfahrensgesetz, der Verwaltungsgerichtsordnung, dem

Bundespolizeigesetz und dem Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz. Bitte beachtet also, dass bestimmte polizeirechtliche Maßnahmen sich in anderen Bundesländern von der niedersächsischen Rechtslage unterscheiden können.

## **B. Polizeiliche Maßnahmen**

Die Polizei wird als ausführende Behörde für den Staat tätig. Die grundsätzliche Aufgabe der Polizei ist die Gefahrenabwehr, also die Verhinderung von Straftaten, und die Hilfe bei der Aufklärung von Straftaten. Dazu stehen ihr verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, die für die Landespolizei im Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, für die Bundespolizei im Bundespolizeigesetz normiert sind. Teilweise finden sich auch Befugnisse in der Strafprozessordnung. Am Ende dieses Kapitels findet ihr unter dem Punkt „Aussage bei der Polizei“ einige generelle Verhaltenstipps im Umgang mit der Polizei.

### **I. Identitätsfeststellung**

#### a) Personenbezogene Daten

Die Identitätsfeststellung verpflichtet dich zur Angabe personenbezogener Daten.

Das sind: Name, Wohnadresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und unter Umständen auch Familienstand (verheiratet/ledig) und Berufsangabe.

Bei der Berufsangabe ist keine genaue Angabe notwendig, „Angestellter“ oder „Student“ ist ausreichend. Außerdem müsst ihr weder eure Festnetznummer, noch eure Handynummer, die Nummer eurer Eltern oder die Nummer eures Arbeitgebers angeben.

Die offiziellen Gründe für eine polizeiliche Identitätsfeststellung sind vielfältig.

Beispiele:

- Du kannst als Zeuge sachdienliche Angaben für die Erfüllung der Aufgaben der Polizei machen (zum Beispiel für die Aufgabe der Gefahrenabwehr)
- Du wirst verdächtigt eine Straftat begangen zu haben
- Die Identitätsfeststellung könnte zur Aufklärung einer Straftat beitragen
- Du wirst an einem Ort angetroffen, an dem die Annahme besteht, dass dort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden oder an dem Personen verborgen werden, die Straftaten begangen haben (Zeuge)

Um eine erkennungsdienstliche Behandlung zu vermeiden, solltet ihr euch kooperativ verhalten und die nötigen Daten nennen bzw. den Personalausweis aushändigen.

An die Daten kommt die Polizei am Ende ohnehin, jegliche Art von Verweigerung ist also zwecklos, wollt ihr euch größeren Stress ersparen. Außerdem kann die Verweigerung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Im Nachhinein habt ihr immer noch die Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellen zu lassen.

## b) Festhalten und Durchsuchung

Kann eure Identität nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten festgestellt werden, darf die Polizei euch vorübergehend festhalten. Vorübergehend bedeutet, dass ihr erheblich länger an einem Ort behalten werdet, als es normalerweise für die Identitätsfeststellung nötig ist. Ihr müsst wieder frei gelassen werden, wenn eure Identität festgestellt und überprüft ist, die Überprüfung darf dabei aber auch bis zu 12 Stunden dauern. Während des Festhaltens habt ihr einen Anspruch auf Toilettengänge, Getränke und Nahrung. Der Toilettengang und das

Trinken müssen euch sofort ermöglicht werden, etwas zu Essen muss die Polizei euch „nach pflichtgemäßem Ermessen“ zur Verfügung stellen. In der Regel dauert das Festhalten aber nur so kurz, dass Essen keine tragende Rolle spielt. Zudem kann zu eurer eigenen Sicherheit, zum Beispiel bei Suizidgefahr oder Rauschzuständen, und wenn der begründete Verdacht besteht, dass ihr verbotene, gefährliche Gegenstände oder Waffen bei euch tragt, eine Durchsuchung stattfinden.

Dazu gehören Rucksäcke, Handtaschen, Taschen an eurer Kleidung oder andere Versteckmöglichkeiten und Körperöffnungen wie Mund, Nase und Ohren. Die Durchsuchung muss stets von einem Beamten eures Geschlechts durchgeführt werden.

Eine Durchsuchung der Körperöffnungen eures Intimbereichs darf nur durch einen Arzt mit fachgerechten Instrumenten und Methoden durchgeführt werden.

Grundsätzlich solltet ihr darauf bestehen, dass solche Maßnahmen und eventuell daraus entstehende Schäden protokolliert werden.

- leistet keinen Widerstand – eure Situation kann sich dadurch nur verschlechtern
- geht im Nachhinein gegen die Maßnahme vor
- verlangt, von einem Beamten eures Geschlechts beziehungsweise von einem Arzt durchsucht zu werden
- verlangt nach Essen, Trinken und einer Toilette, wenn ihr etwas davon benötigt – eine Zigarettenpause ist in manchen Fällen geduldet, stellt aber kein Recht dar

c) Sonderfall: Durchsuchung durch den Ordnungsdienst im oder vor dem Stadion

Auch die Durchsuchung beim Eintritt ins Stadion unterliegt gewissen Regeln. Zunächst einmal habt ihr euch mit der Durchsuchung mit dem Kauf der Tickets einverstanden erklärt und könnt euch dieser Durchsuchung zumindest nicht mit rechtlichen Mitteln verwehren. Einen Sonderfall stellen jedoch Nacktdurchsuchungen- oder scanner dar. Im vorletzten Jahr kam es zu einem Vorfall, bei dem eine Fangruppe sich in Containern bis auf die Unterwäsche ausziehen musste. Dies ist nicht zulässig, wenn zum Beispiel nur das Abbrennen von Pyrotechnik befürchtet wird. Vielmehr müssten die Betreiber des Spiels einen Terroranschlag befürchten, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Solltet ihr also bei einer Durchsuchung gebeten werden, euch in einem Container weitestgehend zu entkleiden oder durch einen Nacktscanner zu gehen, verweigert dies mit einem Hinweis auf die Nicht-Zulässigkeit und Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme.

d) Sicherstellung von Gegenständen und Herausgabe

Weiterhin darf die Polizei zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr Gegenstände sicherstellen/beschlagnahmen. Dazu gehören zum Beispiel auch Drogen, Feuerwerkskörper, Eddings oder Aufkleber. **Falls sie dies tut, lasst euch auf jeden Fall ein Protokoll mit einer Auflistung der einbehaltenen Gegenstände aushändigen.** Ebenso schriftlich fixieren sollte man entstandene Beschädigungen an den Gegenständen. Selbst müsst (und solltet) ihr nichts unterschreiben und auch keiner Sicherstellung oder Vernichtung zustimmen, außer, das ist von euch gewünscht. Besteht die Gefahr nicht mehr, ist die Polizei verpflichtet, euch die Gegenstände herauszugeben (das gilt selbstverständlich nicht für Drogen!).



- lest euch das Protokoll und Dokumente, die ihr unterschreibt gründlich durch: stimmt keiner Vernichtung oder Verwertung zu
- lasst euch eine Bescheinigung über die sichergestellten Gegenstände geben, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt

#### e) Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Wie oben schon erwähnt, kann die Polizei neben dem Festhalten auch erkennungsdienstliche Maßnahmen einleiten, um eure Identität festzustellen.

Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen können aber auch nur der Aufklärung und Verhinderung von Straftaten dienen, wenn eure Identität bereits festgestellt wurde.

Zu den erkennungsdienstlichen Maßnahmen gehört das Nehmen von Finger-, Hand- und Fußabdrücken, das Anfertigen von Lichtbildern und das Feststellen äußerer Körpermerkmale (Tattoos, Körpergröße, auffällige Narben).

Die festgestellten Daten wandern dann in eine gemeinsame Personenakte aller Polizeibehörden und in eure Strafakte. Soll die Maßnahme in der Öffentlichkeit durchgeführt werden, zum Beispiel das Aufnehmen von Lichtbildern in der Fußgängerzone unter Einsicht von Passanten, könnt ihr dies verweigern, dann werden die Fotos auf dem Revier angefertigt.

Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen müssen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Speicheltests, um eure DNA festzustellen, fallen nicht unter erkennungsdienstliche Maßnahmen.

Einer DNA-Feststellung solltet ihr in diesem Zusammenhang keinesfalls zustimmen, sondern gegenüber der Polizei grundsätzlich verweigern.

## f) Löschung der festgestellten Daten

Alle Daten, die die Polizei von euch aufnimmt, gelangen in verschiedene Datenbanken. Die größte ist dabei die INPOL Datei: sie wird von Bundes- und Landespolizei gleichsam genutzt. In ihr finden sich personenbezogene und polizeirelevante Daten von Beschuldigten, Zeugen, Opfern, Begleit- und Kontaktpersonen und verurteilten Straftätern. Die Daten werden regelmäßig bei Jugendlichen 5 Jahre, bei Erwachsenen 10 Jahre gespeichert.

Grundsätzlich müssen eure Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig ist oder die Daten nicht mehr für die Aufgabenerfüllung der Polizei relevant sind. Die Löschung kann jedoch „gesperrt“ werden, wenn die Löschung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erledigt werden kann oder bestimmte Rechtsvorschriften eine Aufbewahrungsfrist bestimmen, wie zum Beispiel in der INPOL Datei. Eine Aufbewahrungsfrist existiert für die meisten Datenbanken.

Die internen Dateien von Bundeskriminalamt, Landespolizei, Verfassungsschutz, Gerichten und Staatsanwaltschaften müssen eure Daten löschen, wenn bestimmte Ereignisse, wie zum Beispiel Einstellung des Verfahrens oder Freispruch, eingetreten sind oder bestimmte Speicherungsfristen verstrichen sind.

Diese Speicherungsfristen werden von jeder Behörde selbst festgelegt.

Grundsätzlich gibt es ein Recht auf Auskunft darüber, ob und wieso Daten von euch gespeichert werden. Jedoch kann die Auskunft verweigert werden, wenn die Daten der Geheimhaltung unterliegen oder eine Auskunft die öffentliche Sicherheit oder die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden würde.

In der Praxis werdet ihr also in den seltensten Fällen eine Auskunft darüber erhalten, ob und warum ihr in bestimmte Dateien eingetragen seid.

Außerdem kann grundsätzlich die Löschung der eigenen Daten bei der zuständigen Stelle beantragt werden, nach unserer Erfahrung stellt sich das aber als äußerst schwierig dar. Die Feinheiten hinsichtlich der Speicherung und Löschung von Daten würden den Umfang dieses Readers sprengen und müssen je nach Einzelfall bewertet werden.

Habt ihr weitere Fragen zur Speicherung, Auskunft oder Löschung könnt ihr euch an die Fanhilfe Hannover wenden.

#### g) Feststellen der Blutalkoholkonzentration und Drogentests

Zunächst kann die Polizei euren Promillegehalt durch „Pusten“ feststellen lassen. Dagegen könnt ihr euch prinzipiell wehren, jedoch hat das eine Blutabnahme zur Feststellung zur Folge. Das Abnehmen von Blut zum Feststellen der Blutalkoholkonzentration (BAK) ist jedoch ein körperlicher Eingriff und darf nur durch einen Arzt nach richterlicher Genehmigung vorgenommen werden. In Notfällen kann die Polizei die richterliche Genehmigung auch nachholen. Den Bluttest auf Drogen oder Alkohol könnt ihr aufgrund der richterlichen Anordnung nicht verweigern.

Grundsätzlich solltet ihr einen Alkoholtest über euch ergehen lassen, da spätestens das Feststellen der Blutalkoholkonzentration durch Blutabnahme auch mit körperlichem Zwang durchgesetzt werden kann. Auch bei einem Alkoholtest solltet ihr darauf achten, dass ein Protokoll geführt wird. Außerdem kann die Polizei bei euch einen Drogentest durchführen.

Ein so genannter Swipe-Test ist ein Drogenschnelltest, der feststellen kann, ob ihr mit Drogen in Kontakt gekommen seid. Dies kann durch Nehmen von Schweißproben, meist der Stirn, oder durch einen Speicheltest erfolgen. Diesen Test darf die Polizei, oder auch der Zoll, sofort vor Ort vornehmen. Auch einen Urintest könnte vorgenommen werden, dabei dürft ihr jedoch nicht zum urinieren gezwungen werden. Ihr könnt den Drogenschnelltest und den Urintest zwar genau wie das

„Pusten“ verweigern, jedoch wird der Drogentest dann durch eine Blutprobe auf der Wache durchgeführt.

h) Identitätsfeststellung nach Anfertigen von Foto- oder Filmaufnahmen von Polizeimaßnahmen und Beamten

Aus aktuellem Anlass möchten wir euch noch auf einen Sonderfall hinweisen. Nach aktueller Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom Juni 2013 darf eure Identität festgestellt werden, wenn ihr Aufnahmen von Polizisten oder Polizeimaßnahmen angefertigt habt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass diese verbreitet werden sollen.

Nach Meinung des Gerichts verstößt das Verbreiten dieser Aufnahmen, nicht unbedingt das Anfertigen von Aufnahmen selbst, gegen das Kunsturhebergesetz und das Recht des Beamten am eigenen Bild.

Diese Entscheidung widerspricht jedoch in weiten Teilen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser hat entschieden, dass das Anfertigen und Verbreiten von Aufnahmen zulässig ist, soweit sie zur Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft beitragen und den Polizisten nicht in seinem Privatumsfeld zeigen.

Aufnahmen von Polizeigewalt und oder Rechtsverstößen tragen erheblich zur Information der Allgemeinheit bei und ihre kritische Veröffentlichung sollte nicht unterbunden werden.

Als Verhaltenstipps können wir euch folgendes an die Hand geben:

Die Identitätsfeststellung dient nach unserer Ansicht der Einschüchterung. Ihr könnt die Feststellung in der Praxis kaum verweigern, da das Urteil des OVG Lüneburg durch die Rechtsprechung des EGMR nicht aufgehoben wird, die Polizei sich also auf diese Entscheidung berufen darf. Jedoch solltet ihr euch nicht scheuen, Verstöße und Gewalttaten aufzunehmen.

Denn die Aufnahmen von Verstößen können nützliche Beweise für einen Anwalt, das Gericht oder die Staatsanwaltschaft darstellen.

Nur noch einmal zur Deutlichkeit: das einfache Aufnehmen von Polizisten im Dienst, deren Handeln aber kein straf- oder polizeirechtlich relevantes Verhalten darstellt, ist damit nicht gemeint.

Ebenso soll unsere Empfehlung kein Freibrief dafür sein, ständig jeden Polizisten zu filmen, auch diese haben Persönlichkeitsrechte.

Solltet ihr Aufnahmen verbreitet haben und solltet euch Strafen angedroht werden, könnt ihr euch an die Fanhilfe Hannover wenden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

## **II. Polizeilicher Gewahrsam und Festnahme**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Polizei euch außerdem in Gewahrsam nehmen. Dieser Gewahrsam kann sowohl in einer Polizeidienststelle, in einem Bus oder anderem Fahrzeug der Polizei, oder durch „Einkesseln“ der Gruppe erfolgen.

Begründet ist diese Maßnahme, wenn ihr vor euch selbst oder die Allgemeinheit vor Straftaten und schweren Ordnungswidrigkeiten geschützt werden soll. Außerdem ist der polizeiliche Gewahrsam eine unerlässliche Voraussetzung für eine Platzverweisung.

Wenn ihr in Gewahrsam genommen seid, hat die Polizei ihrerseits einige Formalia zu beachten: ihr müsst unverzüglich über den Grund des Gewahrsams und die euch zur Verfügung stehenden Rechtsmittel aufgeklärt werden. Wenn ihr minderjährig seid, müssen außerdem eure Erziehungsberechtigten oder Betreuer benachrichtigt werden. Ihr selbst habt Anspruch auf ein kostenfreies Telefonat. Es empfiehlt sich, entweder eine nahe stehende Person oder einen Anwalt zu kontaktieren. Ihr solltet daher immer einen Zettel mit „Notfallnummern“ dabei oder die Nummern im Kopf haben. Die Polizei ist nicht verpflichtet, euch Nummern bereit zu stellen, außerdem wird dies in der Praxis oft nicht möglich sein.

Außerdem habt ihr natürlich ein Recht darauf, nicht körperlich oder seelisch misshandelt zu werden.

Dazu gehören nicht nur Schläge und Tritte sondern auch die Grundbedürfnisse wie der Toilettengang, Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und Schlaf. Trinken und der Toilettengang müssen euch sofort erlaubt werden, für das Essen gibt es keine genaue Regelung. Die Polizei muss euch „nach pflichtgemäßem Ermessen“ versorgen, sie wird also in der Praxis etwas Zeit haben. Nach eigener Erfahrung kann die Wartezeit 5 bis 6 Stunden betragen, natürlich kommt es dabei auch immer auf die Gesamtdauer des Gewahrsams und die bisherige Länge des Gewahrsams an.

Die Polizei darf euch zunächst bis zu 3 Stunden ohne richterliche Genehmigung festhalten, danach muss sie eine richterliche Entscheidung einholen, die die Rechtmäßigkeit und Dauer des Gewahrsams festlegt.

Wenn die Gefahr vorbei ist, müsst ihr sofort entlassen werden. Insgesamt darf der Gewahrsam nicht länger als 48 Stunden dauern. Das Gericht (nicht die Polizei!) kann jedoch in bestimmten Fällen eine Gewahrsamsdauer von 4 bis 10 Tagen festlegen.

In der konkreten Situation der Ingewahrsamnahme könnt ihr nichts gegen diese Maßnahme tun, außer ruhig zu bleiben und durchzuhalten. Ihr habt jedoch bis zu 4 Wochen Zeit, die Rechtswidrigkeit der Maßnahme überprüfen zu lassen.

Wenn euch besonders schwere Straftaten (z.B. versuchter Totschlag) vorgeworfen werden, eine Flucht- und/oder Verdunkelungsgefahr oder Wiederholungsgefahr besteht, kann es passieren, dass ihr im Anschluss an die Ingewahrsamnahme einem Haftrichter vorgeführt werdet. Dieser entscheidet dann, ob ihr in Untersuchungshaft kommen sollt. Die U-Haft kann bis zum Beginn eures Strafprozesses andauern! Spätestens wenn ihr erfahrt, dass ihr einem Haftrichter vorgeführt werdet, solltet ihr also einen Anwalt kontaktieren.

Im Klartext: Durch die Vorführung vor den Haftrichter besteht die Gefahr, dass ihr auf erst einmal unbestimmte Zeit im Knast landet, ohne dass überhaupt nachgewiesen ist, dass ihr euch strafbar gemacht habt.

Habt ihr keine Nummer eines Anwalts parat, könnt ihr natürlich auch erst mal die Fanhilfe Hannover kontaktieren.

- leistet keinen Widerstand gegen die Festnahme, bleibt ruhig und denkt daran, dass ihr im Nachhinein gegen die Festnahme vorgehen könnt
- macht Gebrauch von eurem Anspruch auf ein kostenloses Telefonat: ruft euren Anwalt oder z.B. die Fanhilfe Hannover an
- verlangt nach Trinken, Essen und einem Toilettengang
- **macht keine Angaben zu Sache!** Auch wenn es sich um keine Verhörsituation handelt, kann die Polizei gemachte Aussagen und euer Verhalten für Ermittlungen verwenden

### **III. Haus- und Wohnungsdurchsuchungen**

Zur Personenfindung, Sicherstellung von Sachen oder bei einer Gefahr für Leib, Leben und große Vermögenswerte können eure Wohnung sowie euer Auto durchsucht werden. Dazu benötigt die Polizei einen richterlichen Beschluss, bei Gefahr im Verzug reicht jedoch auch ein Beschluss der Staatsanwaltschaft.

Die Durchsuchungen dürfen zur Tageszeit jederzeit durchgeführt werden, Durchsuchungen zur Nachtzeit obliegen besonderen Voraussetzungen. Meistens finden die Durchsuchungen am frühen Morgen statt, wenn ihr mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit noch zu Hause seid (üblicherweise gegen 6 Uhr morgens).

Lebt ihr in einer Wohngemeinschaft ist die Polizei berechtigt, das Zimmer des Verdächtigen, also euer Zimmer, und die gemeinschaftlich genutzten Räume, wie Küche, Bad und Flur, zu durchsuchen.

Eure Wohnung kann, solltet ihr nicht öffnen, auch aufgebrochen werden. War dieses Aufbrechen rechtmäßig, wird euch der Schlüsseldienst in Rechnung gestellt.

Wird eure Wohnung durchsucht, habt ihr oder eine euch nahe stehende Person das Recht dabei zu sein und auch das Recht auf den Beistand eines Anwalts. Verlangt, dass die Polizei die Wohnung Raum für Raum in eurem Beisein durchsucht, und nicht alle Räume gleichzeitig. Außerdem solltet ihr darauf achten, dass ein Protokoll geführt wird, in dem Beschädigungen und beschlagnahmte Gegenstände aufgelistet werden.

Dieses Protokoll und auch den Durchsuchungsbeschluss solltet ihr euch als Kopie aushändigen lassen. Außerdem können auf dem Durchsuchungsbeschluss Sätze zu finden sein, die durch Ankreuzen bestätigt werden: **achtet darauf, ob und wo ihr Kreuze setzt oder ob bereits durch die Polizisten etwas angekreuzt wurde.**

Ihr könntet euch sonst durch eure Unterschrift mit Ungewolltem einverstanden erklären. Wurde eure Wohnung rechtswidrig durchsucht, dürfen die dort erlangten Erkenntnisse unter Umständen im Prozess nicht verwendet werden und ihr habt einen Anspruch auf den Ersatz entstandener Schäden.

Auch hier heißt es wieder: ruhig bleiben. Behindert ihr die Durchsuchung, wird die Polizei euch schnell ruhig stellen. Verteidigt euch im Nachhinein gegen diese Maßnahme!

Nach einer Durchsuchung solltet ihr selbst noch ein mal dokumentieren, welche Gegenstände mitgenommen wurden und in welchem Zustand sich diese befanden. Danach empfiehlt es sich zudem, die SIM-Karte im beschlagnahmten Handy sperren zu lassen und die Passwörter zu euren Accounts im Internet zu ändern. Niemandem gefällt es, wenn fremde Personen ungestört in seinen Daten und Profilen rumwühlen können.



- öffnet die Tür, wenn ihr zu Hause seid und leistet keinen Widerstand!
- lest euch den Durchsuchungsbeschluss, das Protokoll und weitere Dokumente in Ruhe und sorgfältig durch, unterschreibt gar nicht oder mit dem Hinweis darauf, dass ihr nicht mit der Maßnahme einverstanden seid, z.B. indem ihr Widerspruch über die eigene Unterschrift schreibt
- stimmt keiner Vernichtung oder Sicherstellung zu: auf dem Durchsuchungsbeschluss befinden sich Aussagen zum Ankreuzen. Überprüft, ob ihr euch wirklich damit einverstanden erklärt habt. Im Zweifel unterschreibt gar nichts
- überprüft, ob auf dem Durchsuchungsbeschluss die richtigen Räume angegeben sind
- lasst euch Durchsuchungsbeschluss und Durchsuchungsprotokoll als Kopie aushändigen
- achtet auf entstandene Beschädigungen und lasst diese protokollieren
- verfasst ein eigenes Protokoll, sperrt eure SIM-Karte(n) und ändert eure Passwörter, zum Beispiel für den Facebook-Account

#### **IV. Platzverweis und Aufenthaltsverbote**

Zur Abwehr einer Gefahr kann die Polizei jede (!) Person eines Ortes verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten des Ortes verbieten. Dieser Verweis kann sowohl mündlich, als auch schriftlich ergehen. Unerlässliche Voraussetzung für eine Platzverweisung ist die vorherige Ingewahrsamnahme, zum Beispiel werdet ihr als Gruppe eingekesselt und somit in Gewahrsam genommen und dann des Platzes verwiesen.

Anhaltspunkt für die Dauer des Verweises sind 24 Stunden, jedoch kann der Verweis bei besonderen Gefahrenlagen auch länger dauern.

Außerdem kann die Polizei ein Aufenthaltsverbot aussprechen. Dies geschieht meistens schriftlich und wird mit einem Zwangsgeld belegt. Dieses Verbot kann sich über mehrere Wochen und auch über ganze

Stadtviertel erstrecken. Damit ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden kann, muss die begründete Gefahr bestehen, dass ihr in innerhalb dieses Bereichs eine Straftat begehen könntet. Gegen ein Aufenthaltsverbot könnt ihr Widerspruch einlegen, benötigt ihr einen besonders schnellen Rechtsschutz gegen die Maßnahme gibt es die Möglichkeit, Eilrechtsschutz bei einem Gericht zu stellen. In diesen Fällen solltet ihr einen Anwalt kontaktieren.

## **V. Meldeauflagen und Ausreiseverbote**

Eine Meldeauflage ist ein Verwaltungsakt, der euch daran hindern soll, zu einer bestimmten Zeit einen bestimmten Ort aufzusuchen. Stattdessen müsst ihr euch zu einer oder mehreren angegebenen Zeiten auf einer Polizeidienststelle melden. In der Praxis wird diese Zeit meist genau während der Spielzeit und in manchen Fällen auch davor und danach liegen. Meldet ihr euch nicht, wird ein Zwangsgeld festgesetzt.

Auch hier muss die Polizei wieder die konkrete und begründete Gefahr sehen, dass ihr vor Ort Straftaten begehen werdet. Gegen die Meldeauflagen könnt ihr Widerspruch, auch im Eilverfahren, einlegen.

Ausreiseverbote stellen einen Spezialfall dar: grundsätzlich sollen Ausreiseverbote eine Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit, des Ansehens der Bundesrepublik oder der allgemeinen öffentlichen Sicherheit verhindern.

Seid ihr in der Datei Gewalttäter Sport eingetragen, genügt dies als Annahme, dass ihr die öffentliche Sicherheit gefährdet. Die zur Begründung herangezogenen Maßnahmen dürfen allerdings nach aktueller Rechtsprechung nicht weiter als 12 bis 18 Monate zurück liegen.

Grundsätzlich muss die Behörde euch vor Erlass der Maßnahme anhören und eure Einlassungen mit berücksichtigen. Oft erlassen die Behörden die Meldeauflagen aber so kurzfristig, dass eine vorherige Anhörung nicht mehr möglich ist. Dies stellt ein amtspflichtwidriges Verhalten der Behörde

dar! Solltet ihr also Widerspruch einlegen wollen oder wurdet ihr vorher nicht angehört, und fällt euch auf, dass der Bescheid sehr kurzfristig versendet wurde, solltet ihr möglichst noch am selben Tag einen Anwalt kontaktieren.

## **VI. Gefährderansprache/-anschreiben**

Eine Gefährderansprache kann sowohl mündlich, als auch schriftlich erfolgen (Gefährderanschreiben). Dabei handelt es sich um keinen Verwaltungsakt, sondern um einen sogenannten Realakt. Die Gefährderansprache gilt als mildestes Mittel der Gefahrenprävention: im Prinzip empfiehlt euch die Polizei, an einem bestimmten Spieltag beispielsweise zu Hause zu bleiben oder euch nicht an Ausschreitungen zu beteiligen. Daran halten müsst ihr euch nicht, ein Realakt hat im Gegensatz zu einem Verwaltungsakt keinen Regelungscharakter.

Die Gefährderansprache dient dabei in erster Linie internen Zwecken: die Polizei ist verpflichtet, grundsätzlich die mildeste Maßnahme zu wählen. Wirkt diese mildeste Maßnahme, also die Gefährderansprache, bei euch nicht, ist es für die Behörde legitim ein stärkeres Mittel, zum Beispiel die Meldeauflage, zu wählen. Auch deshalb kann es passieren, dass die Polizei von euch eine Unterschrift verlangt. So kann sie nachweisen, dass ihr die Gefährderansprache gehört habt. Diese Unterschrift ist prinzipiell aber nicht nötig, ihr könnt sie also verweigern.

Eine Gefährderansprache oder ein Gefährderanschreiben kann rechtswidrig sein, wenn keine Gefahr von euch ausgeht, der Realakt also nicht begründet ist. Auch dagegen könnt ihr, ist euch die Feststellung dieser Rechtswidrigkeit wichtig, gerichtlich vorgehen.

## **VII. Vorladung und Aussagen bei der Polizei**

Zur Ermittlung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren kann die Polizei euch als Zeugen oder als Beschuldigten vorladen. Dies kann sie entweder schriftlich oder mündlich tun. Dabei muss sie auch Rücksicht auf eure persönlichen Verhältnisse nehmen, also eine Polizeidienststelle in eurer Nähe wählen, den Grund der Vorladung angeben (Welches Strafverfahren gegen wen?) und vor allem, ob ihr als Zeuge oder Beschuldigter vernommen werden sollt.

Weder als Zeuge noch als Beschuldigter müsst ihr den Termin bei der Polizei wahrnehmen. In beiden Fällen könnt ihr generell eine Aussage bei der Polizei verweigern. Ebenso sind in beiden Konstellationen „Falschaussagen“ bei der Polizei nicht strafbar. Könnt oder wollt ihr am genannten Termin nicht erscheinen, müsst ihr den Termin auch nicht absagen, könnt dies jedoch natürlich aus Freundlichkeit tun. Nehmt ihr den Termin nicht wahr, wird dies i.d.R. als Aussageverweigerung gewertet. Vor allem für Zeugen steigt in einem solchen Fall die Möglichkeit, nochmals vom Staatsanwalt vorgeladen zu werden, denn bei diesem muss man auf Vorladung erscheinen und als Zeuge auch eine Aussage tätigen, sofern man nicht sich selbst oder Angehörige belasten könnte.

Auch als Beschuldigter muss man beim Staatsanwalt auf Vorladung erscheinen, hat jedoch weiterhin, ebenso wie vor Gericht, ein Aussageverweigerungsrecht. Euer Erscheinen bei der Vorladung durch den Staatsanwalt kann auch zwangsrechtlich durchgesetzt werden.

Die Pflichten und Rechte als Zeuge/Beschuldigter unterscheiden sich bei der polizeilichen Vernehmung von der Aussage vor Gericht!

a) Vorladung als Zeuge

Seid ihr als Zeuge geladen, gibt es zwei Möglichkeiten entweder könnt und wollt ihr zu der Sache nichts sagen: tätigt einen **kurzen Anruf** und sagt ab. Der Staatsanwalt kann euch dann natürlich trotzdem noch einladen. Die Polizei wird euch natürlich auch zu einem Erscheinen bewegen wollen. Solltet ihr nicht sicher sein, wie ihr auf die Situation reagieren sollt, nehmt zuerst Kontakt mit der Fanhilfe Hannover auf!

Oder aber ihr wollt als Zeuge bei der Polizei Angaben zur Sache machen: Die Polizei muss euch über eure Pflichten und Rechte aufklären. Dazu gehört, **dass ihr euch selbst oder Angehörige nicht belasten müsst und die Aussage verweigern könnt.** Ihr müsst die Aussage nicht am Anfang verweigern, sondern könnt dies auch noch mitten in der Aussage tun. Außerdem habt ihr als Minderjährige das Recht eure Eltern, einen Anwalt oder eine euch sonst nahe stehende Person mit zur Zeugenvernehmung zu bringen.

Solltet ihr euch zu einer Aussage entscheiden, solltet ihr dabei bedenken, dass ihr eine eventuell sogar unschuldige Person in Schwierigkeiten bringen könntet und eure Zeugenaussage **weite Kreise**, auch im Bezug auf andere Verfahren oder spätere Maßnahmen der Polizei, ziehen können. Es ist auch schon vorgekommen, dass aus einer Zeugenvernehmung eine Beschuldigtenvernehmung wurde. Sollte es für euch also in Frage kommen, eine Zeugenaussage zu machen, **nehmt bitte zuerst Kontakt mit der Fanhilfe Hannover auf, um euch und andere vor ungewollten Konsequenzen zu schützen.**

b) Vorladung als Beschuldigter

Um als Beschuldigter vorgeladen zu werden, genügt schon der **Anfangsverdacht**, ihr könntet eine Straftat begangen haben oder an einer Straftat beteiligt gewesen sein. Möchtet ihr euch nicht vorbehaltlos

auf die Vorwürfe einlassen, solltet ihr bei einer Vorladung als Beschuldigter einen Anwalt kontaktieren.

In diesen Fällen gilt der Grundsatz **„Schweigen ist die schärfste Waffe der Verteidigung“**.

Ihr solltet also zu den Vorwürfen zunächst nichts sagen. Werdet ihr mit entsprechender Vorlaufzeit vorgeladen (also zum Beispiel nicht direkt im Anschluss an eine Ingewahrsamnahme), solltet ihr die Polizei anrufen und mitteilen, dass ihr zu dem Termin nicht erscheinen werdet und einen Anwalt mit der Strafverteidigung beauftragt habt, der mit der Polizei Kontakt aufnehmen wird. Beantwortet bei diesem Telefonat keine weiteren Fragen! Euer Anwalt wird daraufhin Einsicht in die Ermittlungsakten nehmen und sich dann weiter mit euch beratschlagen.

- sagt Termine zur Vernehmung, zu denen ihr nicht erscheinen wollt ohne Angabe von Gründen ab
- wenn ihr als Beschuldigter geladen werdet, solltet ihr die Polizei darüber informieren, dass ein Anwalt euren Fall übernimmt
- seid euch über die Konsequenzen einer Zeugenaussage bewusst und beratschlagt euch mit der Fanhilfe Hannover, bevor ihr eine Aussage macht – wir können euch Tipps geben, wie ihr mit der Situation am besten umgeht

Werdet ihr unmittelbar zu einer Vorladung gebracht, beispielsweise im Anschluss an eine Ingewahrsamnahme, könnt ihr euch zunächst den Tatvorwurf anhören. Ihr müsst außerdem Angaben zu euren Personalien machen. Dazu gehören Vor- und Zuname, Wohnadresse, Geburtsdatum und Geburtsort. Danach solltet ihr die Aussage klar mit den Worten „Ich mache keine weiteren Angaben.“ verweigern und einen Anwalt oder die Fanhilfe Hannover, auch über das Notfalltelefon, kontaktieren. Wie oben

bereits gelesen, habt ihr bei einer Ingewahrsamnahme das Recht auf ein kostenfreies Telefonat.

- Schweigen ist das schärfste Schwert der Verteidigung! Die Standardantwort in einer polizeilichen Vernehmung sollte „Nein!“ lauten – insbesondere wenn ihr Beschuldigter seid
- Macht also von eurem Aussageverweigerungsrecht gebrauch und kontaktiert sofort über das kostenfreie Telefonat einen Anwalt oder die Fanhilfe Hannover
- glaubt nicht, klüger als die Polizei zu sein. Die Vernehmungsbeamten sind dazu ausgebildet, die Wahrheit herauszufinden. Außerdem wisst ihr nicht, welche Ermittlungserfolge die Polizei bisher verzeichnen konnte. Es kann euch schnell passieren, dass ihr auf Vernehmungstricks herein fallt. Sagt lieber nichts, anstatt zu lügen. Widersprüche können euch in einem eventuellen Strafprozess schnell zum Verhängnis werden
- lasst euch nicht auf Verhörspielchen wie „Guter Bulle – Böser Bulle“ ein und macht keine Aussagen, nur weil euch ein Vorteil im Strafprozess versprochen wird
- führt keine „Privatgespräche“ mit den Polizisten, zum Beispiel außerhalb der Verhörsituation bei einer Zigarette. Auch diese Gespräche können der Polizei Hinweise liefern
- von euch getätigte Aussagen werden von der Polizei protokolliert. Lest euch dieses Protokoll selbst durch und überprüft es auf seine Richtigkeit. Scheut euch nicht, falsch protokollierte Angaben korrigieren zu lassen. Das Protokoll müsst und solltet ihr am Ende unterschreiben
- es gibt verbotene Vernehmungsmethoden. Dazu gehören körperliche Gewalt, starke psychische Gewalt, die Androhung von Folter so wie Lebensmittel- oder Schlafentzug. Seid ihr Opfer einer solchen Methode geworden, informiert euren Anwalt – unter solchen Bedingungen getätigte Aussagen sind im Prozess nicht verwertbar



## **VIII. Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung**

Die Polizei kann euch „aus strafprozessualen Gründen“ auch zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung vorladen, zum Beispiel um später begangene Straftaten leichter aufklären zu können oder um die so erlangten Daten über euch mit einer Täterbeschreibung abzugleichen. Zu dieser erkennungsdienstlichen Behandlung müsst ihr, anders als zur Vernehmung, erscheinen. Ansonsten kann euer Erscheinen erzwungen werden.

Mittlerweile ist es auch schon vorgekommen, dass Personen zur erkennungsdienstlichen Behandlung ohne Ankündigung von zu Hause abgeholt wurden. Auch hier könnt ihr euch als Betroffener der erkennungsdienstlichen Behandlung erst mal nicht entziehen. Jedoch könnt ihr euch hier im Nachhinein gerichtliche Schritte einleiten (s. dazu auch Punkt IX. Besuch der Polizei bei den Eltern/auf der Arbeit).

## **IX. Besuch der Polizei bei den Eltern/auf der Arbeit**

In manchen Fällen sucht die Polizei euch in eurem privaten Umfeld auf, anstatt euch beispielsweise vorzuladen. Das kann der Arbeitsplatz, das Elternhaus oder die Universität sein. Grundsätzlich muss sich die Polizei bei ihren Ermittlungsmethoden an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit halten: in vielen Fällen ist das Aufsuchen im privaten Umfeld eine unverhältnismäßige Maßnahme, die eingesetzt wird, um euch zu überrumpeln oder bloßzustellen. Meistens wird eine ordnungsgemäße Vernehmung in dieser Situation auch gar nicht möglich sein.

In der konkreten Situation solltet ihr die Polizisten auf keinen Fall hereinbitten und ihnen erklären, dass ihr mit der Vernehmung nicht einverstanden seid, euch die Namen der Beamten notieren und natürlich keine Angaben machen, die über eure Personalien hinaus gehen (siehe dazu oben).

Außerdem darf die Polizei nichts an Dritte weiter geben, sie darf also eure Arbeitskollegen nicht darüber aufklären, dass ein Strafverfahren gegen euch läuft. Anders verhält es sich bei der Mitteilung gegenüber euren Eltern, wenn ihr noch nicht volljährig seid. Auch hier solltet ihr dann im Nachhinein gegen das Handeln der Polizei vorgehen.

- lasst die Polizisten nicht herein bzw. führt das Gespräch auf dem Flur oder im Hof. Sobald die Polizisten das Haus oder euren Arbeitsplatz betreten haben, werden sie sich unweigerlich umschaun
- notiert euch die Namen der Beamten
- widerspricht dem Verhör und macht keine Angaben, die über eure Personalien hinausgehen

## **X. Überwachung durch V-Männer**

Leider betrifft uns Fußballfans mittlerweile auch eine Überwachung durch so genannte V-Leute, die als ständige Informanten für Nachrichtendienste, den Zoll, oder die Polizei tätig sind.

V-Personen sind keine verdeckten Ermittler sondern meist szenezugehörige Privatpersonen, die durch die Polizei angeworben werden und so aus "erster Hand" Informationen weiterleiten sollen. Rechtliche Grundlage bilden hierbei die "Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder

über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung". Diese Richtlinie wurde nicht durch den Bund, aber durch die Länder jeweils einzeln und in verschiedenen Varianten umgesetzt. Die V-Personen werden von einem Mitarbeiter der zuständigen Behörde geführt und handeln nach deren Vorgaben! Außerdem existiert nach einigen Informationen wohl eine nichtoffizielle Tarifordnung, in der die Bezahlung von V-Leuten geregelt wird. In der Praxis werben die Behörden oft jüngere Mitglieder oder Mitglieder mit finanziellen Problemen an und versprechen ihnen Bezahlung oder Begünstigungen bei der Strafverfolgung. Solltet ihr angeworben worden sein, nehmt sofort Kontakt mit der Fanhilfe Hannover auf. Das Zuspielen von Informationen kann andere unbegründet in große Schwierigkeiten bringen, ohne euch selbst dabei einen besonders großen Vorteil zu verschaffen. Außerdem trägt der Einsatz von V-Leuten zur Kriminalisierung der aktiven Fanszene bei.

## **C. Rechtsmittel gegen Behördenhandeln**

### **I. Klagearten und Kosten**

Wenn ihr gegen einen Verwaltungsakt vorgehen wollt, gibt es verschiedene Arten des Rechtsschutzes. Diese sind alle zunächst mit Kosten verbunden. Dabei kann entweder die Nichtigkeit oder die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes festgestellt werden. Sollte dies der Fall sein, habt ihr Ausgleichs- und Ersatzansprüche gegenüber der erlassenden Behörde.

a) Widerspruch als Rechtsbehelf

Bekommt ihr einen Verwaltungsakt zugeschickt, also ein oben aufgeführtes Behördenhandeln, könnt ihr dagegen innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kommt für Verwaltungsakte in Frage, die noch nicht erledigt sind: zum Beispiel bekommt ihr eine Meldeauflage für ein Spiel, das in 3 Monaten stattfindet. Die Fanhilfe Hannover oder ein Anwalt können dir bei der Formulierung eines solchen Widerspruchs helfen. Der Widerspruch wird dann zunächst von der Behörde selbst, danach von einer Widerspruchsbehörde auf Fehler überprüft. Dafür hat die Behörde eine „angemessene Bearbeitungsdauer“ Zeit, in der Regel sind dies 3 Monate. Nach 3 Monaten Untätigkeit der Behörde, könnt ihr die Behörde auf eine Entscheidung verklagen.

Wird der Widerspruch zurückgewiesen, tragt ihr selbst die Verfahrenskosten. Diese bestehen aus einer Gebühr und den Aufwendungen der Behörde zur Bearbeitung eures Widerspruchs.

#### b) Anfechtungsklage

Wurde euer Widerspruch abgelehnt, könnt ihr die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gerichtlich überprüfen lassen. Auch diese Klageart kommt nur für nicht-erledigte Verwaltungsakte in Betracht. Möchtet ihr die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungshandelns feststellen lassen, solltet ihr zunächst uns oder einen Anwalt nach den Erfolgschancen fragen – einige Verwaltungsakte sind vollumfänglich rechtmäßig und begründet. Auch hier müsst ihr als unterlegene Partei sämtliche Kosten tragen – diese können bis zu mehreren tausend Euro betragen. Die Klagefrist beträgt 4 Wochen.

#### c) Feststellungsklage

Ein Verwaltungsakt kann auch nichtig sein. Dies ist der Fall, wenn schwere Formfehler vorliegen. Beispielsweise ist die ausstellende Behörde nicht zu erkennen oder ihr seid schlicht und ergreifend der falsche Adressat für die Maßnahme. Dies sollte aber in den aller seltensten Fällen der Fall sein, da die Polizei über vorgefertigte, meist fehlerlose Formulare verfügt.

#### d) Fortsetzungsfeststellungsklage

Bei kurzfristigen Maßnahmen, also bei einer Ingewahrsamnahme, einer Platzverweisung oder einer kurzfristigen Meldeauflage könnt ihr mittels der so genannten Fortsetzungsfeststellungsklage die Rechtswidrigkeit des Behördenhandelns nachträglich feststellen lassen.

Der Unterschied zwischen der Anfechtungsklage und der Fortsetzungsfeststellungsklage besteht also darin, dass die Anfechtungsklage sich gegen einen Verwaltungsakt, der in der Zukunft liegt, richtet. Die Rechtswidrigkeit soll festgestellt werden, bevor der Verwaltungsakt erledigt ist. Die Fortsetzungsfeststellungsklage stellt nachträglich die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes fest, der schon „abgelaufen“ ist. Die Klagefrist beträgt auch hier 4 Wochen.

Solltet ihr nachträglich die Rechtswidrigkeit eines Handelns feststellen wollen, solltet ihr die Fanhilfe Hannover oder einen Anwalt kontaktieren, um euch bei der Klage behilflich zu sein.

Auch in diesem Fall trägt die unterlegene Partei sämtliche Kosten.

## **II. Prozesskostenhilfe vor Zivil- und Verwaltungsgerichten**

Fehlen euch die finanziellen Mittel zur Realisierung einer Klage, gibt es die Prozesskostenhilfe. Ihr könnt einen Antrag an das zuständige Gericht stellen, das euch unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Hilfe gewährt. Diese Hilfe deckt dann sowohl die Verfahrens- als auch die

Anwaltskosten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ihr über 25 und arbeitslos seid, oder aber unter 25 und auch eure Eltern euch finanziell nicht unterstützen können.

Habt ihr Fragen dazu, ob ihr die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe erfüllt, könnt ihr die Fachhilfe Hannover kontaktieren. Bei der Erstellung und Einreichung des Antrages wird euch dann euer Anwalt helfen.

### **III. Amtshaftungsansprüche**

Wird die Rechtswidrigkeit eines Behördenhandelns festgestellt, habt ihr einen Anspruch auf Ersatz euch entstandener Schäden wie zum Beispiel Arbeitsausfall, Schmerzensgeld oder Ausgleich für Tage in Haft. Ihr könnt diesen Anspruch entweder durch Klage erwirken, oder er wird vom Verwaltungsgericht im Urteil festgestellt. Mögliche Schadensersatzansprüche solltet ihr mit einem Anwalt besprechen.

### **D. Datei Gewalttäter Sport**

Die Datei Gewalttäter Sport ist eine bundesweite Personendatei, die vom Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei, den Landeskriminalämtern und der Zentralen Informationsstelle für Sparteinsätze geführt wird. Die Datei existiert seit 2001 und umfasst zur Zeit circa 18.000 Personen.

In der Datei werden Daten von Personen gespeichert, die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen Straftaten begangen haben oder Adressaten polizeilicher Maßnahmen waren.

Ihr könnt also in die Datei eingetragen werden wenn:

- ihr eine Katalogstraftat im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen begangen habt und verurteilt wurdet. Dazu gehören versuchte Tötungsdelikte, Raub, Bandendelikte oder Straftaten gegen die innere Sicherheit und gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- gegen euch ein Verfahren im Hinblick auf Katalogstraftaten eingeleitet wurde,
- ihr im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung registriert worden seid und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ihr künftig an anlassbezogenen Straftaten beteiligt sein werdet.

Leider kann es euch auch passieren, dass ihr in dieser Datei landet, obwohl ihr an keiner Straftat beteiligt gewesen seid. Beispielsweise, weil ein mit Fans besetzter Zug kontrolliert wurde oder ihr euch im Umfeld polizeibekannter Personen aufgehalten habt.

Ein Eintrag in die GS-Datei kann für euch sehr negative Folgen haben: beispielsweise kann der Verein damit ein Stadionverbot begründen, außerdem werdet ihr häufiger Adressat präventiver polizeilicher Maßnahmen sein und das behördliche Vertrauen in euch ist meist sehr eingeschränkt. Dies kann zum Beispiel zu Problemen mit der Ausreise führen.

Grundsätzlich kann jeder einen Antrag auf Auskunft darüber stellen, ob er in die Datei Gewalttäter Sport eingetragen ist. Eine Löschung erfolgt in der Regel nach 5 Jahren, ihr könnt die Löschung jedoch auch eher beantragen. Wie bei allen personenbezogenen Daten ist dies auch bei der Datei Gewalttäter Sport oft problematisch und sollte von euch mit Hilfe der Fanhilfe Hannover und eines Anwalts durchgeführt werden.

## **E. SKB-Datenbank**

Nach gesicherten Informationen der Fanhilfe existiert auch in Niedersachsen eine Datenbank für szenekundige Beamte.

Ob diese Datenbank überhaupt rechtmäßig ist, auf welcher Rechtsgrundlage sie beruht und welche Daten in ihr gespeichert werden ist bisher nicht abschließend geklärt. Wir sind derzeit mit einer Klage bestrebt, für Klarheit zu sorgen.

In erster Linie dient dieser Punkt dazu, euch die Datensammelwut der Behörden vor Augen zu führen – welche Konsequenzen dies im Endeffekt haben wird, können auch wir uns noch nicht ausmalen. Aus anderen Bundesländern ist allerdings bekannt, dass über Körpermerkmale und dem privaten KFZ bis hin zur Freundin und dem Sportverein sämtliche Daten von Betroffenen gespeichert werden können. Fakt ist aber bereits jetzt schon, dass in Hannover rund 600 Personen in dieser Arbeitsdatei der szenekundigen Beamten gespeichert sind.

Dafür benötigt es allem Anschein nach noch geringerer Speicher Kriterien als in der ohnehin umstrittenen Datei "Gewalttäter Sport".

## **F. Stadionverbot und Hausverbot**

Ein Hausverbot ist im Prinzip ein örtliches Stadionverbot. Bei Ersttätern oder geringen Verstößen gegen die Stadionordnung kann der Verein ein Hausverbot bis maximal zum Ablauf der nächsten Saison erteilen.

2012 waren über 3.000 Personen außerdem von einem Stadionverbot betroffen. Der Verein kann ein Stadionverbot verhängen, wenn gegen euch ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat, die ihr auf dem Stadionsgelände begangen habt, eingeleitet wurde. Dazu gehören Körperverletzungen, das Abbrennen von Pyrotechnik, Verstöße gegen das



Betäubungsmittel- oder Waffengesetz, Diebstahl, Haus- und Landfriedensbruch, Vandalismus oder Volksverhetzung.

Außerdem kann ein schwerwiegender Verstoß gegen die Stadionordnung, ein Eintrag in die GS-Datei, Handlungen, die die Menschenwürde verletzen oder eine Ingewahrsamnahme wegen der Annahme, dass ihr eine Straftat begehen wolltet, ein Stadionverbot begründen. Ein Stadionverbot wird in der Regel für eine Dauer von ein bis drei Jahren verhängt. Das Stadionverbot gilt dann bundesweit für alle Spiele der 1. bis 3. Liga und auch für Pokal- und Länderspiele. Vereine in anderen Ligen können euch daraufhin ein Hausverbot aussprechen, so dass ihr auch für weitere Ligen „gesperrt“ seid (laut der aktuellen Stadionverbotssatzung von Hannover 96 werden auch Regionalligisten mit in das Stadionverbot einbezogen).

Missachtet ihr das Stadionverbot, wird gegen ein euch Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruches eingeleitet.

Solltet ihr zu Unrecht ein Stadionverbot erhalten haben, zum Beispiel weil die gemachten Vorwürfe haltlos sind, das Ermittlungsverfahren wegen ungenügender Anhaltspunkte nach §170 II StPO eingestellt oder ihr freigesprochen wurdet, könnt ihr einen Antrag auf erneute Überprüfung bei der aussprechenden Stelle einreichen. Das Stadionverbot muss dann zwingend aufgehoben werden. Wurde das Strafverfahren wegen Geringfügigkeit gemäß §153 StPO eingestellt besteht die Möglichkeit, das Stadionverbot erneut auf Bestand und seine Dauer überprüfen zu lassen. Bei einer Einstellung gemäß §153a wird das Stadionverbot lediglich hinsichtlich seiner Dauer überprüft.

Hilfe bei einem Antrag hinsichtlich der Stadionverbote bekommt ihr bei der Fanhilfe Hannover.

Im Januar 2014 wurden die Stadionverbotsrichtlinien des DFB teilweise noveliert. Nur eine Neuerung, die auch speziell Hannover betrifft, soll hier Erwähnung finden:

Wird ein Stadionverbot von Hannover 96 selbst angedacht, besteht die Möglichkeit, vorher an einer Anhörung teilzunehmen. Setzt euch zu diesem Thema bitte mit der Fanhilfe Hannover in Verbindung.

## **G. Datenschutz**

### a) Datenschutz zu Hause

Im Kapitel über Hausdurchsuchungen haben wir bereits deutlich gemacht, dass eure Laptops und Handys eingezogen werden und dann mittels Durchsuchungsbefehl nach ausgewertet werden können. Auch bei einer Kontrolle kann es euch natürlich passieren, dass euch euer Handy abgenommen wird – zwar ist dies nicht rechtmäßig, das ändert jedoch nichts daran, dass das Handy erst mal „in die falschen Hände“ gerät.

Ihr habt wahrscheinlich keine Lust, dass sich Wachtmeister Kalle durch die Bikinifotos eurer Freundin im letzten Urlaub klickt. Daher empfiehlt es sich, den Zugriff auf eure privaten Fotos und Dokumente zu erschweren. Sichert euren Laptop/PC mit einem Passwort. Zieht private Fotos auf externe Speichermedien, die ihr ihrerseits mit einem Passwort schützt. Eure Urlaubsfotos gehen niemanden etwas an.

Ähnliches gilt auch für Browserverläufe, gespeicherte Passwörter und AutoFill-Optionen. Niemand muss sehen, dass ihr euch ab und zu mal gestreamte Filme anschaut und es sollte auch nicht so leicht sein, sich über gespeicherte Zugangsdaten in euren E-Mail Account einzuloggen.

## b) Facebook

Das leidige Thema Facebook. Viel zu oft sieht man öffentliche Profile mit Klarnamen und den Bildern vom letzten Mal zünden als Titelbild. Dazu noch ein sichtbares Geburtsdatum und ein Profilbild, auf dem ihr zu erkennen seid und schon ist die Identifizierung als Fußball-Chaot für die Behörden perfekt. Auch wenn Pyro-Titelbilder nichts mit Fußball-Chaotismus zu tun haben, erwecken sie doch einen Eindruck, der von den Strafverfolgungsbehörden gerne gesehen ist, um euch in eine Schublade zu stecken.

Natürlich will man auf seinem Facebook Profil sich selbst und seine Interessen darstellen, ihr solltet aber die Konsequenzen bedenken und euch, eure Vorlieben, eure Fußballfreunde und Gruppenzugehörigkeit der Exekutive nicht auf dem Präsentierteller servieren.

Auch zum Facebook-Messenger sollen noch einige Worte gesagt sein: Facebook ist absolut kein sicheres Medium. Oft erreichen uns Nachrichten, die in etwa so lauten: „Hallo Fanhilfe, ich habe vorgestern dem Wachtmeister eine Flasche über den Schädel gezogen und sie haben meine Personalien aufgenommen und wollen ein Ermittlungsverfahren einleiten. Könnt ihr das was machen?“ - autsch!

Abgesehen davon, dass schon dadurch, dass die Zugangsdaten einer der Gesprächspartner in die falschen Hände geraten können, wisst ihr nicht, welche Wege die Polizei gehen kann, um eure Facebook-Nachrichten auszuwerten. Auch wir wissen nicht, wer bei Facebook alles mit lesen kann.

Eine Nachricht wie das obige Beispiel ist also, wenn sie an die Öffentlichkeit gerät, ein lupenreines Geständnis.

Solche Sachen haben auf Facebook, weder als Nachrichten an uns, noch als Nachrichten an eure Freunde, absolut nichts zu suchen.

### c) WhatsApp

Das WhatsApp ebenso nicht sicher ist, sollte ja hinreichend bekannt sein. Selbst wenn ihr eure Chatverläufe auf dem Handy löscht, sind sie auf dem Server noch abrufbar und somit auswertbar.

Habt ihr einen Gruppenchat und gerät nur von einem Gruppenmitglied das Handy unbemerkt in die falschen Hände, können alle Nachrichten der Gruppe mitgelesen werden.

Es ist also ratsam zu filtern, welche Nachrichten ihr bei WhatsApp versendet. Am besten wäre es, auf einen ganz anderen Messenger umzusteigen. Mittlerweile gibt es relativ sichere Alternativen zu WhatsApp, die eure Chats nicht auf Servern zwischenspeichern und eure Kontaktdaten innerhalb der App nicht direkt mit der Handynummer verknüpfen.

Trotzdem solltet ihr ständig auf der Hut sein, welche Informationen ihr über Messenger verbreitet. Durch die Auswertung auch des Handy eines Freundes, könnt ihr als „Nichtbetroffene“ im eigentlichen Strafverfahren Ärger mit der Polizei bekommen.

### d) Weitergabe von persönlichen Daten

Leider ist es mittlerweile einer der sehnlichsten Wünsche von Vereinen, Polizei und Politik, so viele Daten wie möglich zentral zu erfassen. Neben der SKB-Datenbank und der Datei „Gewalttäter Sport“, werden schon seit längerem Ermittlungsverfahren und Stadionverbote zum Beispiel an Transportunternehmen wie die Bahn weiter geleitet. Die neuste Masche ist es nun, bei der Vergabe von örtlichen Stadionverboten einen Vordruck auszuteilen, bei dessen Ausfüllen ihr der Weitergabe eurer Daten zum Beispiel an die Fanprojekte zustimmen sollt. Unterschreibt so etwas nicht!

Sollten dritte Stellen eure Daten wirklich benötigen, könnt ihr sie ihnen auch noch später selbst mitteilen.

## **H. Vorladung vor Gericht**

Als Beschuldigter werdet ihr, wenn es zu einem Verfahren kommt, vor Gericht geladen. Ab Verlesung der Anklage seid ihr dann nicht mehr Beschuldigter, sondern Angeklagter. Außerdem könnt ihr auch als Zeuge in einem Strafprozess geladen werden.

Als Zeuge treffen euch, anders als in der polizeilichen Vernehmung, besondere Pflichten:

- ihr seid verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen. Solltet ihr den Termin nicht wahrnehmen können, meldet euch bei dem entsprechenden Gericht! Reisekosten oder Reisedauer sind keine Ausrede: das Gericht erstattet euch, bei Bedarf auch im Voraus, sämtliche Reisekosten und auch den Verdienstausfall. Erscheint ihr nicht zum Termin, müsst ihr ein Zwangsgeld zahlen und werdet beim nächsten Mal polizeilich vorgeführt.
- ihr seid zur Aussage der Wahrheit verpflichtet. Eine Lüge vor Gericht stellt eine Straftat dar.
- müsstet ihr euch selbst oder einen Angehörigen belasten, könnt ihr die Aussage verweigern.

Spätestens, wenn ihr erfahrt, dass ihr Angeschuldigter in einem Strafprozess seid, solltet ihr euch einen Anwalt besorgen. Vor Landes- oder Oberlandesgerichten gilt ein grundsätzlicher Anwaltszwang, vor Amtsgerichten nur bei Verbrechen, wenn euch eine Haftstrafe erwartet oder ihr aus der Untersuchungshaft kommt. Dennoch ist ein

Strafverteidiger in jedem Prozess unerlässlich, um das bestmögliche Urteil für euch erreichen zu können.

Als Angeschuldigter habt ihr natürlich die Pflicht vor Gericht zu erscheinen, auch hier kann euer Erscheinen erzwungen werden. Welche Rechte und Pflichten ihr sonst in einem Strafprozess habt, kann euch euer Anwalt oder die Fanhilfe Hannover in einem persönlichen Gespräch vermitteln.

Habt ihr selbst keinen Anwalt oder könnt keinen eigenen Anwalt bezahlen, stellt euch das Gericht einen Pflichtverteidiger zur Seite. Dieser Pflichtverteidiger wird zufällig ausgewählt. Die Kosten des Verteidigers müsst ihr als Angeklagter, genau wie weitere Verfahrenskosten, tragen, wenn ihr verurteilt werdet. Werdet ihr freigesprochen, erstattet der Staat euch alle Ausgaben.

Im Strafprozess gibt es keine Prozesskostenhilfe für Angeklagte, auch die Rechtsschutzversicherung übernimmt die Prozesskosten in diesem Fall nicht.

## **I. Einbeziehung eurer Eltern**

Solltet ihr einmal von einer der hier im Reader aufgeführten oder ähnlichen Situationen betroffen sein, so kann dies unter Umständen auch psychisch belastend für euch sein. Neben dem nötigen Wissen zum richtigen Umgang mit der Situation, kann da auch der Rückhalt von Freunden und Familie sehr wichtig sein.

Erfahrungsgemäß geraten Eltern jedoch schnell in Sorge, wenn ihr Nachwuchs in Kontakt mit polizeilichen Maßnahmen kommt. Nicht selten kommt es vor, dass aus dieser Sorge Misstrauen, Enttäuschung und Streit entsteht und Eltern, oft aus Unwissenheit, Unerfahrenheit und Überforderung im Umgang mit einer solchen Situation, zunächst eher dem

polizeilichen Handeln vertrauen schenken, anstatt dem eigenen Kind den Rücken zu stärken und den (vermeintlichen) Vorfall später in Ruhe unter vier Augen zu klären.

Die Polizei weiß das und vermag es für sich zu nutzen. So kommt es z.B. vor, dass die Beamten den Eltern im freundlichen Small-Talk am Telefon von dem vermeintlich bösen Treiben des Kindes berichten. Bist du zum Beispiel Beschuldigter in einem Strafverfahren, wird so versucht über die Eltern den Situationsdruck auf dich zu erhöhen, um dich möglichst schnell zu einem (unüberlegten) Geständnis oder dem Ausplaudern sonstiger Informationen zu bringen, mit denen du dich unter Umständen selbst oder andere belasten könntest. In einer solchen, hier als Beispiel genannten Situation, ist es wichtig dem Druck standzuhalten, d.h. auf dein Wissen zu vertrauen und keine Aussage zu machen, ganz egal wie überzeugend die vermeintlichen Argumente der Beamten und möglicherweise auch der überforderten Eltern bezüglich einer Kooperation sein mögen.

Erscheint eine Aussage für dich sinnvoll, kannst du diese, ohne Nachteile befürchten zu müssen (!), schließlich immer noch in Ruhe und nach ausführlichem Überdenken und/oder einer Beratung durch einen Rechtsanwalt, zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen.

Um aber solchen unangenehmen Situationen von Anfang an den Druck zu nehmen und Rückhalt zu erfahren, statt einer doppelten Front in Form von Polizei und Eltern gegenüber zu stehen, kann es hilfreich sein, die Eltern von vornherein zu sensibilisieren und aufzuklären. Hierzu kannst du gerne diesen Reader an deine Eltern weitergeben.

Bei Bedarf kann aber, eventuell im konkreten Fall über die Fanhilfe Handynummer, auch ein aufklärendes Gespräch mit uns oder einem Anwalt zur Beruhigung deiner Eltern beitragen.

Fanhilfe Hannover, Sommer 2014